

Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 10.06.2021

§ 1

Ziele und Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertritt die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung und Teilhabe an kommunalen Prozessen zu ermöglichen, um dadurch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu schaffen. Ihm kommt die Möglichkeit zu, sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Migration zu beteiligen. Er äußert sich auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen Kulturen ergeben. Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat in der Regel vier Mal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger ein. Der Zeitpunkt der Sitzungen des Integrationsrates soll sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse orientieren.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer Einladung gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an alle Mitglieder des Integrationsrates. Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Werktag vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Bürgermeister zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Bürgermeister zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.
- (3) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Anträge und Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge oder Anfragen zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 12. ~~Werktag~~~~Arbeits~~tag vor der Sitzung einzureichen.

(3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens ~~fünf Werk~~~~tag~~~~drei~~ ~~Arbeits~~stage vor der Sitzung einzureichen. Mündliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich einzureichen.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

(1) Mitglieder und weitere Teilnehmer/innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit möglich sollte eine Vertretung informiert werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung

(1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn dies mit dem Interesse der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe für die Ausschließung bestehen oder der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte durch Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache durch Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch eines seiner Mitglieder festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist insbesondere in den interkulturellen Grundsatzangelegenheiten und dem interkulturellen Maßnahmenprogramm sowie der Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Beratungsfolge aufzunehmen. Er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung des jeweils zuständigen Fachausschusses und des Rates.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Integrationsrates sind dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch ~~Handheben~~~~Handaufheben~~. Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat ~~eSe~~ den Raum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsratsmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Integrationsrates fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. § 12 Abs. 1 1. HS. findet entsprechend Anwendung.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet.

§ 13

Redeordnung

(1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Auf das Wort kann verzichtet werden.

(2) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(3) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch HebenAufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Rat,
- d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung einer Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ~~wird darf noch~~ je einem Redner die Möglichkeit gegeben, dass ein Integrationsratsmitglied für und Wider des Antrages darzulegen. Anschließend gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge ~~wird nach Absatz 1 lit. a bis g~~ ist in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge abgestimmt ~~lit. a, b, c usw. abzustimmen.~~

§ 15

Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge, die abgelehnt sind oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Haben sich die Integrationsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion in die Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger

Einwohner mit beratender Stimme geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Integrationsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen und die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die der stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend dem D'Hondt-Verfahren vergeben.

§ 20

Entsendung in Gremien

(1) Der Integrationsrat entsendet zwei Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/innen als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates und ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates.

(2) Hat der Integrationsrat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

§ 21

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Troisdorf, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Mündliche Zusatzfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung sind zulässig.

§ 22

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der

Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er/Sie kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der/die Vorsitzende seinen/ihren Platz verlässt.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.

(2) Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat vorzustellen.

(3) Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Beratungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen.

§ 26

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Integrationsrates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 27

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates;
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
- d) die behandelten Beratungsgegenstände;
- e) die gestellten Anträge;
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen;
- g) die ergangenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Zudem soll sie im Wechsel aller Mitglieder jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mitunterschrieben werden. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Allen Mitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

§ 29

Entschädigungen

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 30

Haushaltsangelegenheiten

(1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel.

(2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 31

Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 32

Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Abs. 1 werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet und sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von Amts wegen zu verfolgen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sinngemäß.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Troisdorf in Kraft.